Buttisholz

Verordnung

über die Einbürgerung von ausländischen Personen

vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
II.	**Einbürgerungskommission**	**3**
Art. 3	Zusammensetzung und Wahl	3
Art. 4	Entschädigung	3
Art. 5	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	3
Art. 6	Entscheide und Unterschriftenregelgung	4
Art. 7	Amtsgeheimnis	4
Art. 8	Sorgfaltspflicht	4
Art. 9	Sitzungen	4
Art. 10	Einladung und Traktandenliste	4
Art. 11	Ausstand	4
Art. 12	Protokoll	4
Art. 13	Aufgaben	5
III.	**Gebühren**	**5**
Art. 14	Gebührenerhebung	5
IV.	**Schlussbestimmungen**	**5**
Art. 15	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Buttisholz erlässt aufgrund der Gemeindeordnung vom 30. April 2007, revidiert am 30. November 2017 sowie 30. November 2022, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] Die Verordnung regelt die Grundsätze der Organisation der Einbürgerungskommission und die Gebührenerhebung.

[2] Die Einbürgerungskommission der Gemeinde Buttisholz ist eine operative Kommission nach Art. 32 der Organisationsverordnung der Gemeinde Buttisholz.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Die Verordnung findet Anwendung auf alle Entscheide betreffend Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in der Gemeinde Buttisholz.

[2] Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt dem Gemeinderat Buttisholz und ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

II. Einbürgerungskommission

Art. 3 Zusammensetzung und Wahl

[1] Die Einbürgerungskommission besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Aktuarin bzw. dem Aktuar sowie 6 Mitgliedern. Die Aktuarin bzw. der Aktuar zählt nicht als Mitglied.

[2] Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident als Präsident/in der Kommission und die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter Zentrale Dienste als Aktuar/in sind von Amtes wegen in der Kommission.

[3] Die übrigen 6 Mitglieder werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde an der Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer stimmt mit jener vom Gemeinderat überein. Die Stärke der Ortsparteien soll idealerweise angemessen vertreten sein. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung sowie den Bestimmungen des kant. Stimmrechtsgesetzes.

Art. 4 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung.

Art. 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

[1] Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend (inkl. Präsident/in) sind.

[2] Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

[3] Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 Entscheide und Unterschriftenregelgung

[1] Der Entscheid der Einbürgerungskommission wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Aktuarin bzw. den Aktuar unterzeichnet.

[2] Der Entscheid über die Erteilung bzw. Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern nach dem Gespräch mit der Einbürgerungskommission schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind schriftlich zu begründen und mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 7 Amtsgeheimnis

[1] Sämtliche Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

[2] Bei Ausscheiden aus der Einbürgerungskommission wird der elektronische Zugriff auf die Einbürgerungsunterlagen entzogen. Allfällige auf private Laufwerke heruntergeladene oder ausgedruckte Unterlagen sind zu löschen bzw. zu vernichten.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Art. 9 Sitzungen

Ende Jahr werden von der Aktuarin bzw. dem Aktuar die Sitzungsdaten für das kommende Jahr bekannt gegeben. Pro Jahr werden, sofern Gesuche zur Bearbeitung vorliegen, mindestens zwei Sitzungen durchgeführt.

Art. 10 Einladung und Traktandenliste

[1] Die Einladung mit den Traktanden ist den Kommissionsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin via Geschäftsverwaltungsprogramm hochzuladen.

[2] Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor einer Sitzung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten gestellt werden.

Art. 11 Ausstand

[1] Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

[2] Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 12 Protokoll

[1] Das Protokoll wird durch die Aktuarin bzw. den Aktuar erstellt und allen Kommissionsmitgliedern nach der Sitzung im Geschäftsverewaltungsprogramm hochgeladen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Einbürgerungskommisison.

[2] Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 13 Aufgaben

[1] Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zuweist.

[2] Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

III. Gebühren

Art. 14 Gebührenerhebung

[1] Für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Buttisholz kostendeckende Gebühren.

[2] Die Kostenvorschüsse für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger betragen:
CHF 1'200.00 für Einzelpersonen
CHF 1'500.00 für Familien

Die Gebühr ist vor dem Hauptgespräch zu bezahlen. Nach Abschluss vom Einbürgerungsverfahren erfolgt die definitive Abrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Buttisholz, 15. Dezember 2022

Gemeinderat Buttisholz

Gemeindepräsident	Geschäftsführer + Gemeindeschreiber
sig. Franz Zemp	*sig. Reto Helfenstein*